





# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 44.

Donnerstag, den 13. April 1916.

## Ämtlicher Teil.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 30. März dieses Jahres — Nr. 270 I A — Genehmigung zu dem vom Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen festgesetzten Anlagensätze, betreffend Erhebung einer Bezirkssteuer, erteilt hat, wird nachstehende Steuerfußfeststellung mit Bezirkssteuerordnung hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Steuerfuß vom 8. Juni 1909 und die Steuerordnung vom 29. November 1909 vom 1. Januar dieses Jahres ab als aufgehoben zu gelten haben.

Meißen, am 7. April 1916.  
105 a XIII.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Steuerfuß.

Einige fehlbeträge im Haushaltsplan des Bezirksverbandes Meißen werden nach Beschluß der Bezirksversammlung durch Bezirkssteuern gedeckt.

Diese Bezirkssteuern werden von den nach § 20 Ziffer 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1876, Steuerpflichtigen zu gleichen Teilen nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre zu zahlenden Staatsgrund- und Staatseinkommensteuer erhoben. Das Nähere hierüber wird in der Bezirkssteuerordnung festgesetzt.

Meißen, am 17. Februar 1916.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Meißen durch den Bezirksauschuß bez. die Königl. Amtshauptmannschaft Meißen.  
Schr. von Oer.

### Steuerordnung.

§ 1.

Bezirkssteuern werden unter Anwendung des von der Bezirksversammlung zu Meißen am 7./17. Februar 1916 beschlossenen und von dem Königl. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 30. März 1916 — 270 I A — genehmigten Steuerfußes erhoben:

- a) von allen Stadt- und Landgemeinden des Bezirks,
- b) von den Besitzern aller selbständigen Güter des Bezirks,
- c) von den auf diesen Gütern wohnenden Personen,
- d) vom Staatsfiskus

nach Maßgabe des § 20 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1876.

Insofern die Besitzer selbständiger Güter ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Sachsen haben, sind sie auf Erfordern der Amtshauptmannschaft verpflichtet, derselben einen dauernd zur Empfangnahme aller Zustellungen und Bescheidungen legitimierten Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der in Sachsen wohnhaft sein muß. Das Gleiche gilt, wenn das selbständige Gut im Besitz mehrerer Eigentümer ist. Leistet der zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgeforderte Besitzer der Aufforderung innerhalb der ihm zu stellenden Frist nicht Folge, so geschehen alle Zustellungen usw. mit rechtlicher Wirkung an den etwa bestellten, im Gutsbezirk oder dessen Nachbarschaft wohnenden Gutsvorsteher bezw. Stellvertretenden Gutsvorsteher.

§ 2.

Bei der Veranlagung nach der Grundsteuer sind alle im Bezirk Meißen gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der von den Gemeindefinanzen befreiten fiskalischen Grundstücke und der Staatsforsten, dagegen mit Einschluß des Kammergutes Jella und des der Landeshochschule Meißen gehörigen Klostergrundstückes des Staatsfiskus und der Landeshochschule Meißen werden mit Rücksicht darauf, daß sie der Staats-Grundsteuer nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 20 Nr. 1 Absatz 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1876, und soweit es sich um die Grundstücke der Landeshochschule handelt, unter entsprechender Anwendung dieser Vorschrift zu einer angemessenen Grundsteuer nach den näheren Vorschriften der Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 7. Mai 1879 abgeschätzt. Die Abschätzung selbst geschieht vom Bezirksauschuß und bleibt in Gültigkeit, bis eine wesentliche Veränderung der dabei festgestellten Verhältnisse von der einen oder anderen Seite behauptet wird.

§ 3.

Insofern die Bezirkssteuer nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer erhoben wird, ist hierunter der im laufenden Jahre seitens des Steuerpflichtigen beziehentlich innerhalb seines Gemeindebezirks aufzubringende Steuerbetrag zu verstehen. Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß sich unter dem ihm bei der Staatseinkommensteuer angerechneten Einkommen solches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in fremden Gemeinden oder Gutsbezirken befindet, ohne daß dieses der Bezirkssteuer nicht unterliegende Einkommen durch Einkommen anderwärts zur Staatseinkommensteuer herangezogener Personen, das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Bereich des Steuerpflichtigen nach auswärts gezogen wird und daher von ihm zu vertreten ist, ausgeglichen wird, so hat eine entsprechende Herabsetzung des zur Anrechnung kommenden Staatseinkommensteuerbetrages stattzufinden. Andererseits kann der von einem Bezirkssteuerpflichtigen zu vertretende Staatseinkommensteuerbetrag verhältnismäßig erhöht werden, wenn feststeht, daß aus seinem Gemeindebezirk Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach auswärts in einem Umfange bezogen wird, der durch Einkommen aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nicht ausgeglichen wird.

Macht sich auf Grund der vorstehenden Vorschriften eine verhältnismäßige Herabsetzung oder Erhöhung des tatsächlich aufzubringenden Staatseinkommensteuerbetrags erforderlich, so wird  $3\frac{1}{2}\%$  des abziehenden oder zuzurechnenden Einkommens von dem wirklichen Steuerbetrag ein Abgang oder Zusatz gebracht.<sup>\*)</sup> Das Einkommen des Staatsfiskus und der Landeshochschule aus den der Bezirksbesteuerung unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben wird unter entsprechender Anwendung der §§ 15 bis 21 des Einkommensteuergesetzes durch den Bezirksauschuß festgesetzt. Bei der Berechnung der Bezirkssteuer wird dem Staatsfiskus und ebenso der Landeshochschule derjenige Steuerbetrag angerechnet, den ein Privatmann von einem solchen Einkommen an Staatseinkommensteuer zu zahlen hat.

§ 4.

### Ausreibung der Steuern.

Die Bezirksversammlung beschließt unter Wahrung des Steuerfußes, welche entsprechend abgerundeten Beträge für das Geschäftsjahr auf je 1 Mark

Staatseinkommensteuer bez. Staatsgrundsteuer zu erheben sind. Ebenso festsetzt sie den oder die Einhebungstermine fest.

Dieser Beschluß ist in den Amtsblättern bekanntzugeben.

### Einhebung der Bezirkssteuern.

§ 5.

Von den Bezirksamts- und Gemeindegemeinden. Jeder Gemeinde des Bezirks ist eine Berechnung der von ihr zu zahlenden Bezirkssteuern zuzufertigen. Diese Berechnung gilt als anerkannt und festgestellt, wenn nicht binnen 2 Wochen ein Widerspruch bei der Amtshauptmannschaft eingereicht wird, über den der Bezirksauschuß in erster Instanz entscheidet.

Unbeschadet der schon erfolgten Feststellung der Berechnung ändert sich dieselbe ohne weiteres, wenn sich der im Jahre eingehende Betrag an Staatsgrundsteuer oder Staatseinkommensteuer durch Rechtsmittel, Zu- oder Abzug, Neubau, Umeinbringlichkeit, Erlaß, Nachzahlungsverfahren oder sonstige Ursachen ändert. Derartige Änderungen sind auf Antrag des Bezirkes oder der Gemeinde spätestens dann auszugleichen, wenn seitens der Staatssteuerbehörden endgültig festgestellt ist, welchen Betrag an Staatseinkommen- oder Staatsgrundsteuer die Gemeinde im Steuerjahre tatsächlich aufgebracht hat.

Derartige Anträge sind nur bis zum 1. Juli des folgenden Jahres zulässig.

§ 6.

Von den Besitzern. Den Besitzern selbständiger Güter ist, soweit nötig, durch die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Vertreter, gleichfalls eine Berechnung der von ihnen zu zahlenden Bezirkssteuern unter Angabe der Fälligkeitstage zuzufertigen. Bezüglich der Rechtsmittelfrist und nachträglicher Änderung der Steuerforderung leidet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Von den in selbständigen Gutsbezirken wohnhaften oder mit Grundbesitz selbständig oder Gewerbebetrieb ansässigen zur Staatseinkommen- oder Staatsgrundsteuer Gutsbezirk veranlagten Personen, mit Ausnahme des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks, sind von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes (Stadttrat zu Wilsdruff, Gemeindevorstände) nach Erlaß der in § 4 bezeichneten Bekanntmachung Heberegister anzulegen. Tunlichst gleichzeitig mit der Zufertigung der Staatseinkommensteuerzettel sind diesen Personen Steuerzettel für die Bezirkssteuer nach einem vom Bezirk hergestellten Vordruck zuzufertigen und sie zur Zahlung zu den festgestellten Terminen anzufordern.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstag, so hat die Gemeindebehörde im Auftrage des Bezirksverbandes kostenpflichtige Mahnung zu erlassen und nach einer weiteren Woche, von der Mahnung ab gerechnet, Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft wegen Einleitung der Zwangsvollstreckung zu richten.

Nach Abschluß des Einhebungsverfahrens, spätestens aber 6 Wochen nach dem Einhebungstermine hat die Gemeindebehörde die eingehobenen Beträge unter Vorlegung des Heberegisters an die Bezirkskasse abzuliefern.

Binnen 14 Tagen nach Empfang der Zufertigung (Absatz 1) kann gegen die Zahlungsaufforderung bei der Gemeinde Widerspruch eingewendet werden. Derselbe ist seitens der Gemeinde mit den nötigen Unterlagen der Königl. Amtshauptmannschaft vorzulegen, die über denselben mit dem Bezirksauschuß entscheidet.

Als Entschädigung für alle mit der Ausschreibung und Einhebung der Bezirkssteuer von den Gutsinsassen verbundenen Mühen und Auslagen erhält die Gemeindebehörde 5 vom Hundert der tatsächlich abgelieferten Bezirkssteuern der Gutsinsassen. Eingehende Mahngebühren sind ihr zu belassen.

§ 8.

### Einhebung vom Staatsfiskus.

Wegen derjenigen staatlichen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, die sich in den Bezirken von Gemeinden befinden, wird der Staatsfiskus nicht unmittelbar zur Bezirkssteuer herangezogen; es wird vielmehr der betreffenden Gemeinde der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 ermittelte angemessene Betrag an Staatsgrund- und Staatseinkommensteuer, den der Staatsfiskus von seinen der Gemeindesteuerpflicht unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben im Steuerjahre zu zahlen gehabt hätte, wenn er zur Staatseinkommensteuer und seine Grundstücke zur Staatsgrundsteuer zu veranlagen wären, zu der von ihr zu vertretenden Steuersumme in Zurechnung gebracht.

Diese Bestimmung findet auf die Landeshochschule Meißen entsprechende Anwendung.

Insofern der Staatsfiskus bez. die Landeshochschule Besitzer eines selbständigen Gutes ist, erfolgt die Einhebung der Bezirkssteuer nach § 6. Bezüglich der Gutsinsassen gilt der § 7.

§ 9.

Die steuerpflichtigen Gemeinden, selbständigen Gutsbesitzer und die nach § 7 zur Zahlung aufgeforderten Personen haben ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Rechtsmittelverfahren die Bezirkssteuern zu dem festgestellten Termine portofrei an die Einnahmestelle abzuführen. Geschieht dieses binnen 14 Tagen, vom Fälligkeitstermin ab gerechnet, nicht, so erfolgt eine Erinnerung, nach einer weiteren Woche kostenpflichtige Mahnung (Ziffer 55b des Gebührenverzeichnis), dann auf Beschluß des Bezirksauschusses die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

\*) Anmerkung. Beispiele:

I. In der Gemeinde A wohnt eine Person, die ein Einkommen von 10000 Mark aus Grundbesitz in der Gemeinde B bezieht, das bei der Gemeindebesteuerung in der Gemeinde A außer Betracht bleiben muß. Andererseits bezieht ein in der Gemeinde C wohnhafter Mann aus Grundbesitz in der Gemeinde A 3000 Mark Einkommen, für das er in A steuerpflichtig ist, ohne daß dies in der Staatssteuerabschätzung für A zur Erscheinung kommt.

Bei der Berechnung der Bezirkssteuer ist der Gemeinde A von ihrem Staatseinkommensteuerfoll  $3\frac{1}{2}\%$  von 10000 Mark — 3000 Mark = 245 Mark abzuziehen. II. Dagegen befindet sich in der Gemeinde D ein Fabrikunternehmen, das am Sitz der Gesellschaft in Dresden mit einem Einkommen von 200000 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist. Auch in dieser Gemeinde D wohnt eine Person, die aus Grundbesitz in X 10000 Mark Einkommen bezieht. Hier wird zum Staatseinkommensteuerfoll der Gemeinde D  $3\frac{1}{2}\%$  von 200000 Mark — 10000 Mark = 6650 Mark hinzugezogen.

Diese Anordnung gilt als am 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Meissen, am 17. Februar 1916.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen. Fzhr. von Der.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1915 bestrittenen Verläge

- a) an Viehseuchen-Entschädigungen (Verordnung vom 6. April 1912, Gef. u. V. Z. I. S. 51 ff.), b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gef. u. V. Z. I. S. 74 und 364 ff.).

sind nach der Viehaufzeichnung vom 1. Dezember 1915 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 3 Mark 45 Pfennige, Rind unter 3 Monaten zu a: 17 Pfennige, Rind von 3 Monaten und darüber zu a: 17 Pfennige, zu b: 1 Mark 65 Pfennige zusammen: 1 Mark 80 Pfennige, sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Rind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 Mark 65 Pfennige.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem feitherigen Verfahren.

Dresden, am 16. Februar 1916. 91 c II V. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung,

die Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern, Konditoreien usw. betreffend.

Die Bestimmung unter Nr. 7 der Ausführungsverordnung vom 21. Oktober 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzbl. S. 545) erhält unter Aufhebung der Verordnung, das Verbot der Verabfolgung von Milch in Kaffeehäusern usw. betreffend, vom 2. März 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 51), folgende Fassung:

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin verboten: 7. Milch allein oder als Zusatz zu anderen Getränken oder Getränken, die unter Verwendung von Milch hergestellt sind, in Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art sowie in Erfrischungsräumen, Trinkhallen und bei Privatmittagstischen an fremde Personen zu verabfolgen, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers als Angehörige, Familienbesuch oder Gesinde gehören oder in dem Betrieb gegen volle Verpflegung angestellt sind.

Die Verabreichung von Dauermilch bleibt nach Maßgabe von I Nr. 3 dieser Ausführungsverordnung gestattet. Vorschriften der Kommunalverbände, die weitergehende Einschränkungen enthalten, bleiben unberührt. Die Polizeibehörden haben den Verbrauch von Dauermilch und Trockenmilch zu überwachen. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Dresden, am 7. April 1916. 85 d II B I a. Ministerium des Innern.

Uebergangsbestimmungen zur Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April 1916.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung von Fleischarten, sowie darauf, daß sämtliche Schlachtungen nach dem 1. April den Kommunalverbänden auf die Zahl der zulässigen Schlachtungen angerechnet werden, wird folgendes verordnet:

- 1. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April sind Hauschlachtungen mit Ausnahme von Nischschlachtungen verboten. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der bezirksfreien Städte können Ausnahmen bewilligen. 2. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 16. April dürfen an Verbraucher Fleischkonserven in luftdichten Packungen überhaupt nicht, Fleischdauerverfahren, insbesondere Dauerwurst, Schinken und Rauchfleisch nur im Aufschnitt und Pökelfleisch nur in Mengen von höchstens einem Pfund abgegeben werden. 3. Sonntag, den 16. April, darf Fleisch im Sinne von § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April an Verbraucher nicht abgegeben werden. 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dresden, am 8. April 1916. 326 i II B III. Ministerium des Innern.

I. Aushänge in Fleischereien, Wurstfabriken usw.

Nach § 7 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 75), die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren betr., müssen die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bekanntmachung betroffenen Betriebe, das sind also alle Fleischer, Wursthersteller, Konservenhersteller, Gastwirte und Lebensmittelhändler, die Schlachten oder Wurstwaren herstellen, einen Abdruck dieser Verordnung vom 31. Januar 1916 in ihren Betriebsräumen aushängen. Diese Anordnung ist teilweise überhaupt nicht oder nicht genügend befolgt worden. Die Königl. Amtshauptmannschaft Meissen sieht sich deshalb veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Aushänge in gut leserlicher Form erfolgen und erhalten werden müssen. Zeitungsauschnitte, die hier und da als Aushänge verwendet worden sind, können nicht als genügend erachtet werden, vielmehr wird ein Aushang in der Form, wie ihn die Amtsblattdruckerei von C. E. Klünder & Sohn (Meißner Tageblatt) in Meissen vorrätig hält, empfohlen.

II. Preisverzeichnisse. In allen Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefett, Eier, Milch, frisches und getrocknetes Gemüse, Obst, Hülsenfrüchte, Kartoffeln oder Zucker verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Eingangs durch einen von außen sichtbaren Aufschlag bekannt zu geben. Dieser Anordnung ist nicht überall genügend nachgegangen worden, oft sind die Aufschläge nicht in der Nähe des Eingangs (der Türen) des Geschäftes, teils nicht von außen sichtbar angebracht, teils sind die Preise auf den Aufschlägen eigenmächtig geändert, oder nur mit Bleistift geschrieben, teils entsprechen die Preise überhaupt nicht mehr den jetzigen Verkaufspreisen. Beim weiteren Vorkommen solcher oder anderer Mängel müßte auf Bestrafung zugekommen werden. Die Sicherheitsbeamten sind angewiesen, auf genaue Einhaltung der Vorschriften zu achten. Meissen, am 10. April 1916. 1802 Nr. 224 a II F. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Getreideausdrusch und Ablieferung.

In den Städten Meissen, Hoffen, Kommatzsch, Wilsdruff, Siebenlehn und im Landbezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen werden in den nächsten Tagen Meldeformulare ausgegeben. Jeder, der 1915 Roggen, Weizen und Hafer erbaute hat, ist verpflichtet, das Meldeformular sorgsam auszufüllen und spätestens bis zum 20. April 1916 bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) abzugeben. Zuwiderhandlungen, insbesondere unrichtige Angaben, werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Meissen, am 10. April 1916. 1801 Für den Kommunalverband Mittelsachsen. Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Märzschlachten 1916.

Von besonderer Seite aus dem Felde wird uns geschrieben: Unsere Feinde haben sich in den Wochen gewiegt: nun endlich feien unsere Kräfte erschöpft: wir mühten und wüßten uns von Stund an nachdringenden auf den Versuch beschränken, einen allgemeinen Ansturm der einseitlichen Front unter Belagerer in der erlängten Linie Widerstand zu bieten. Diesen Ansturm hatten sie für das Frühjahr 1916 mit allen den ihnen zu Gebote stehenden, von ihnen selbst immer wieder als unerlässlich bezeichneten Nachmitteln vorbereitet. Sie hatten ihn laut und siegeszuversichtlich ihren Vorkämpfern und aller Welt angekündigt. Die deutschen Heere sind ihnen zuvorgekommen und haben ihre sorglich durgearbeiteten Pläne über den Haufen gerannt. Das ist die weltgeschichtliche Tragweite der Kämpfe, welche mit dem unangenehmlich bedrohlichen 21. Februar eingeleitet haben und die in den letzten Märztagen so weit fortgeschritten sind, daß es möglich ist, ihren Verlauf und ihre Ergebnisse in drohen Bogen zu übersehen. Obwohl diese Kämpfe sich auf allen Fronten abspielten, bilden sie doch eine zusammenhängende Einheit. Obwohl sie von deutscher Seite aus betrachtet, sich teilweise als Angriffs-, teilweise als Verteidigungsschlachten darstellen, liegt ihnen doch ein einheitlicher Befehl zugrunde, der sich mit dem Satz kennzeichnen läßt: an Stelle der geplanten Frühjahrsoffensive der Verbündeten ist eine deutsche Frühjahrsoffensive in die Erichetzung getreten. Die Anstürme der Russen und Italiener stellen sich nur faktisch als Offensiv-, strategisch aber als Defensivhandlungen, wenn schon als solche allergrößten Stils, dar. Das findet schon in dem Ausdruck „Entlastungsoffensive“ einen etwas verblühten und beschönigenden, aber unmißverständlichen Ausdruck. Eine Entlastungsoffensive ist eine Offensivhandlung mit Defensivzweck.

I. Auf den beiden Maas-Ufern.

Es ist nur natürlich, wenn sich die angespannte Aufmerksamkeit des Erdballs auf die große Kampfhandlung vereinigte, welche die Deutschen seit dem 21. Februar zunächst auf dem östlichen, dann auch auf dem westlichen Maas-Ufer eingeleitet hatten. Diese Kämpfe lassen sich in drei große Gruppen gliedern: Zunächst erfolgte der wesentlich nordwärts gerichtete Vorstoß aus der Linie Conieng-Comme auf die Linie Champ-Neuville-Douaumont. Eine zweite Angriffsbehandlung richtete sich von Etain, also von Nordosten, aus auf die Höhen der Cote de Vaux in allgemeiner Richtung auf die nordöstliche

Stante des Fortsgruppe. Im Anschluß an diese beiden innerlich zusammenhängenden Angriffskampfen entwickelte sich dann vom 6. März an eine dritte Reihe von Kämpfen, die auf der Linie Forges-Regneville über die Maas hinübergriffen und sich den Nordrand der Befestigungsanlagen des westlichen Maas-Ufers zum Ziel nahmen. Der jäde und anscheinend nicht völlig erwartete Vorstoß gegen die nördlichen und nordöstlichen Befestigungsgruppen des Festungsgürtels im Verbund hatte im ersten Anlauf bis an den eigentlichen Fortgürtel herangeführt und ein wichtiges Glied dieses Gürtels, das Fort Douaumont, und dann, nach dem harten Ringen mehrerer Tage, das noch weit stärker befestigte und mit Hartnäckigkeit verteidigte Dorf Douaumont nebst den anschließenden Feldwerken in unsere Hand gebracht. Dieser Erfolg rief eine seiner Bedeutung entsprechende sehr beträchtliche Gegenanstrengung des Feindes hervor. In dessen blieben die Versuche der Franzosen, uns die erlängte Linie wieder zu entreißen, erfolglos. Statt dessen gelang es uns am 8. März, einen wichtigen Stützpunkt für die linke Maas zu gewinnen, indem das Dorf Bang genommen und bis zur Straßengabel im Westen des Ortes befestigt wurde. Der Angriff stieß auch bis in das gleichnamige Fort durch, doch konnten nur die nördlich des Forts angelegten Befestigungen dauernd gehalten werden. Seitdem beschränkten wir uns östlich der Maas auf die Festhaltung und den Ausbau der gewonnenen Linie vom Südrande des Forts Douaumont durch den Abain-Wald und weiter am Südhang des Pfeffer-Rückens entlang bis zu den in unserer Besitz gelangten Dörfern Bacherawille und Champ an der Maas. Links anschließend haben die aus der Boevre-Fluss andringenden Truppen der Nordostgruppe trotz schwersten Artilleriefuers, das von den Höhen der Cote herab ihr Vordringen zu hemmen suchte, am 7. März die Franzosen aus Fresnes herausgeworfen, am 9. März nach dem Feuille-Wald und die Weinbergshöhe 251 nördlich Domlouy genommen und halten nun den Fuß der Cote bis Champion nordöstlich Combres fest in Händen. Der Angriff aus nördlicher und nordöstlicher Richtung war sonach mit Beginn des zweiten Märzdrittels zunächst zum Stehen gekommen. Der Feind hat auf der Kampflinie beiderseits der Maas in klarer Erkenntnis des Ernstes seiner Lage ganz außerordentlich harte Kräfte herangezogen. Im Kampf ist das Vorkommen von 28/3 französischen Divisionen festgestellt worden, während mit großer Bestimmtheit noch der Einfluß von vier weiteren Divisionen ermittelt werden konnte. Insgesamt stehen also hier die Kräfte von rund 16 französischen Armeekorps im Kampf.

Während so die Schlacht auf dem östlichen Maas-Ufer in den Formen und Kampfmitteln des Festungskrieges überleitet, gingen wir seit dem 6. März auch auf dem westlichen Maas-Ufer zum Angriff über, und hier ist ein schrittweises, aber ununterbrochenes Vordringens im Gange. Nachdem der Maasübergang und die Einnahme der Dörfer Forges und Regneville gelungen war, wurde am 6. März die Höhe 265 südlich Forges gestürmt. Dann warfen sich unsere Truppen mit einer Rechtsablenkung in die zusammenhängenden, hartnäckig verteidigten Dickichte des Cumieres- und Rabenwaldes hinein. Beide wurden bis zum 10. März gekübert und gegen stürmisch anrückende Gegenangriffe gehalten. Schon vier Tage später wurde die ganze, den Waldern weithin vorgelagerte Port-Homme-Stellung\* genommen und trotz wütender Rückeroberungsversuche bebauptet.

Und nun griff unser Angriff noch weiter westlich um jene zusammenhängende Gruppe fester Stellungen herum, die die Dörfer Böschincourt, Malancourt und Haucourt zum Stützpunkt und hinter ihrer Mitte die Höhe 304 zum Rückhalt hat. Aus dem Gehölz von Malancourt drangen unsere Truppen in den südlich vorgelagerten Wald von Brocourt ein und brachten ihn am 20. März fast in ihre Hand. Am 22. wurden die nach Malancourt und Haucourt vorspringenden Bergspalten hinzugenommen, und am 31. März wurde auch das Dorf Malancourt selbst erstrukt. So verengerte sich hier von Tag zu Tag der dem Feinde noch gebliebene Raum.

In diesen schweren Kämpfen gingen die dem Feinde noch verbliebenen Dörfer Cumieres, Morre und Bras in Flammen auf. Aber auch die Stadt Verdun, die seit Beginn der Operationen unter unserer Feuer liegt, steht in Brand.

II.

Die weiteren Kämpfe im Westen.

Die Kämpfe an der Maas stehen im Mittelpunkt der gesamten kriegerischen Operationen seit dem historischen 21. Februar. Alle anderen Kämpfe bilden ihnen gegenüber teils Begleit-, teils Folgererscheinungen. An der gesamten Westfront machte sich vor und mit dem Einsetzen unserer Offensive an der Maas eine gesteigerte Gefechts-tätigkeit geltend. Besonders ist der Sturm der Sachsen auf die Belle-aux-Bois-Stellung nordwestlich Reims zu verzeichnen, welcher wichtige Artilleriebeobachtungspunkte und in einer Breite von 1400 Meter auf 600 bis 800 Meter Tiefe auch die feindlichen Infanteriestellungen in unsere Hand brachte. In der Champagne verdrängte die Franzosen, die am 27. Februar ihnen entzogene Nanartin-Stellung wieder in ihre Hand zu bringen; aber ihren hartnäckigen Bemühungen blieb der Erfolg verjagt. Eben-





Großes Hauptquartier, 12. April. (Wtd. Amtlich.) Eingegangen nachm. 1/4 Uhr.

**Westlicher Kriegsschauplatz:**

Bei La Boisselle (nordöstlich von Albert) brachte eine kleinere deutsche Abteilung von einer nördlichen Unternehmung gegen die englische Stellung ohne Verluste 29 Gefangene und 1 Maschinengewehr zurück. Westlich der Maas griffen die Franzosen vergeblich unsere Linien nordöstlich von Avocourt an, beschränkten sich im übrigen aber auf lebhafte Feuerstätigkeit ihrer Artillerie. Auf dem Ostufer brachten drei durch heftiges Feuer vorbereitete Gegenangriffe am Pfefferrücken dem Feinde nur große Verluste, aber keinerlei Vorteile. Zweimal gelang es den Sturmtruppen nicht, den Bereich unseres Sperrfeuers zu überwinden. Der dritte Anlauf brach vor unseren Hindernissen im Maschinengewehrfeuer völlig zusammen. Im Cailletwalde gewannen wir der zähen Verteidigung gegenüber schrittweise einigen Boden.

Im Luftkampf wurde ein französisches Jagdflugzeug bei Ornes (in der Woivre) abgeschossen. Der Führer ist tot.

**Ostlicher Kriegsschauplatz:**

Bei Garbunowki (nordwestlich von Dünaburg) wurden russische Nachtangriffe mehrerer Kompagnien abgewiesen.

**Balkan-Kriegsschauplatz:**

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

+ In der letzten Sitzung des Bundesrats gelang es zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchswaren und der Entwurf einer Bekanntmachung über Erleichterung im Patent-, Verbrauchswaren- und Warenzeichenrecht.

Das Reichspostamt hat dieser Tage beauftragt, daß die Postverwaltung nicht abgeneigt sei, geeigneten Kriegsschadigen, die sich auf dem Lande ansiedeln, Postagenturen und Posthilfsstellen zu übertragen. Dabei handelt es sich natürlich nur um Stellen, die durch Tod oder Abgang frei geworden oder durch den Etat neu geschaffen werden, nicht um Stellen, die sich bereits anderweit in festen Händen befinden.

\* Zur Kaffee- und Tee-Verordnung. Auf wiederholte Anfragen teilt der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel mit, daß derjenige, der mehr als 10 Kilogramm Kaffee oder mehr als 5 Kilogramm Tee im Besitz hat, überhaupt keinen Kaffee oder Tee mehr verkaufen darf. Nur diejenigen Kleinhändler, die weniger als 10 Kilogramm Kaffee oder weniger als 5 Kilogramm Tee besitzen, dürfen diese kleinen Bestände ausverkaufen. Gerdicht werden darf Kaffee auch von Privaten bis auf weiteres überhaupt nicht mehr.

**Schweden.**

Die große argentinische Zeitung „La Nacion“ veröffentlicht eine vor längerer Zeit abgeleitete Note der schwedischen Regierung an den nordamerikanischen Staatssekretär Lansing. In der Note werden die Vereinigten Staaten zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Besetzung der neutralen Post durch England aufgefordert. Es heißt in dem Schriftstück, die schwedische Regierung erkenne klar, daß es für die Zukunft eine Gefahr bedeute, wenn Schweden, die von größtem Wert für die Zivilisation sind, einander verfeindet würden. Es folgt eine Schilderung des unglücklichen Vorgehens, das als schwere Kränkung der internationalen Rechte neutraler Staaten bezeichnet wird. Schließlich werden die Vereinigten Staaten zu gemeinsamem Vorgehen aufgefordert, um der fortgesetzten Kränkung des internationalen Rechts durch England vorzubeugen. Von einer Antwort Lansing an Schweden ist nichts bekannt geworden.

**Belgien.**

Wegen Kriegsverrat wurden zwei Lehrer der geistlichen Erziehungsanstalt St. Louis in Brüssel verhaftet. Die deutsche Militärpolizei nahm in der Provinz Brabant zwei junge Leute fest, die bei ihrem Verhör alsbald gestanden, daß sie über Holland zur feindlichen Armee reiten wollten. Die beiden jungen Leute sind Schüler in dem Institut St. Louis, zu dem Kardinal Mercier rege persönliche Beziehungen unterhält. Die Schüler waren nach ihrem Geständnis von ihren Lehrern veranlaßt worden, sich zum Heere zu begeben, auch mit Geld und gefälschten Ausweisen zu diesem Zweck versehen worden. Der Lehrer Triepens und der Direktor Cochetens vom Institut St. Louis wurden wegen Beihilfe zum Kriegsverrat (Zuführung von Mannschaften an den Feind) in Haft genommen.

**Schweiz.**

In diesen Tagen treffen in der Schweiz eine Anzahl schwerer Feldhaubitz deutscher Herkunft ein, die deutsche Munitionsfabriken verträglich für die eidgenössische Armee zu liefern haben. Die „Zürcher Post“ lobt die Kraft der deutschen Munitionsindustrie, die trotz des eigenen Mangelbedarfs und ohne Munitionsministerien imlande ist, noch fremde Länder zu versorgen. Nach Ansicht des Zürcher Blattes hat das Ereignis auch politische Bedeutung, denn man dürfe daraus schließen, daß es wichtiges Gerücht ist, wenn in westschweizer Zeitungen immer wiederholt wird, Deutschland plane einen Überfall auf die schweizerische Republik.

**Türkei.**

Der in Bern weilende türkische Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Reshad Dikmet-Bey, hatte eine Unterredung mit dem Vertreter des „Berner Tagesblattes“. Dikmet-Bey wies dabei die türkischen Gerüchte der Entente-Presse über türkische Sonderfriedensgehalte zurück. Solche von der Presse des Viererverbandes verbreiteten Nachrichten seien aus den Fingern geblasen und ihr Zweck sei sehr durchsichtig. Heer und Volk in der Türkei würden niemals die Waffen niederlegen, bevor der Viererbund einen vollen Sieg errungen habe. Das Gerücht von Sonderfrieden sollte doch ein für allemal verschwinden.

Zürich, 10. April. Die „Zürcher Post“ meldet privat aus Bern, daß dem Bundesrat ein Antrag auf Einführung der Sommerzeit vorliegt.

**Letzte Meldungen.**

**Massenkundgebungen in Italien für den Frieden.**

Lugano, 12. April. (tu.) Die italienische Regierung hat die für den 1. Mai in ganz Italien einberufenen Volksversammlungen der sozialdemokratischen Partei zugelassen. Die sozialdemokratischen Blätter fordern die Bevölkerung

auf, durch einen Massenbesuch der Versammlungen für den Frieden zu agitieren. Im Bezirk Rom sind über 30 Massenversammlungen in Aussicht genommen. (Morgenpost.)

**Von der Pariser Konferenz.**

Amsterdam, 12. April. (tu.) Wie der Londoner Gewährsmann der Vossischen Zeitung berichtet, fand auf der Pariser Konferenz eine besondere Besprechung zwischen Ritscher, Cadorna und Joffre statt über die Lage bei Verdun. Joffre forderte Verstärkungstruppen, die Ritscher ablehnte, Cadorna war geneigt, ein kleines Detachement abzutreten, das aber keinerlei Einfluß auf die Ereignisse hätte nehmen können. Darauf ordnete Ritscher die Ausbreitung der englischen Front an. Die drei Führer beschloßen ferner, alles zu unternehmen, was die Abschwächung des deutschen Druckes auf Verdun herbeiführen könnte.

**Dienstverweigerung holländisch. Soldaten.**

Amsterdam, 11. April. (tu.) Der Telegraph meldet aus Leiden: Heute morgen haben hier drei Kompagnien den Dienst verweigert. Als Grund wird zu knapper Urlaub angegeben. Der größte Teil der Mannschaften ist zum Dienst ausgerückt. Zwanzig von ihnen wurden nach dem Haag in Arrest gebracht.

**Gerettete vom Santanderino.**

Budapest, 11. April. (tu.) Renter meldet aus San Sebastian: Vier Mann des torpedierten spanischen Dampfers „Santanderino“ sind ertrunken. Die übrigen wurden durch den norwegischen Dampfer „St. Jean“ an Land gebracht. Nach einem Telegramm aus Bilbao hatte das deutsche Unterseeboot der Mannschaft 15 Minuten Zeit zum Verlassen des Schiffes gegeben.

**Der Reichskanzler und Asquith.**

Haag, 12. April. (tu.) Der Nieuwe Courant sagt zu der Antwort Asquiths auf die Rede des Reichskanzlers: Asquith hat Gelegenheit gehabt, eine genaue Aufklärung über das Wort, das zwischen beiden Parteien steht, geben zu können, das Wort: Vernichtung des preussischen Militarismus. Er hat das nicht getan, ebenso wie der Reichskanzler nicht vollkommen deutlich über Belgien war. Dennoch lief durch die Rede des deutschen Reichskanzlers ein Klang guten Willens zu gegenseitiger Annäherung, der nicht vollkommen unvereinbar mit dem Standpunkt der Verbündeten scheint. Ebenso liegt auch in Asquiths negativer Erklärung des Ausdrucks „Vernichtung des preussischen Militarismus“ ein unverkennbarer Anfang von Annäherung. (B. Tagbl.)

**Amerikanische Nahrungsmittel für Polen.**

Stockholm, 12. April. (tu.) Die Petersburger Presseagentur „Nord-Süd“ meldet das Zustandekommen einer Einigung in der seit fünf Monaten schwebenden Frage der Einfuhr amerikanischer Lebensmittel für das notleidende Polen. Deutschland habe sich nunmehr bereit erklärt, die von England geforderte Kontrolle zuzulassen, daß das amerikanische Getreide weder Deutschland zugute kommt, noch requiriert werde. Rußland habe dem deutsch-amerikanischen Abkommen zugestimmt. (Frankf. Ztg.)

**Es beginnt zu tagen.**

Budapest, 12. April. (tu.) Der Pester Lloyd meldet aus Bukarest: Der Militärkritiker des Adverul, ein höherer Offizier, befaßt sich in einem Artikel, betitelt: Militärische Hypothesen, mit der Pariser Konferenz. Nachdem er festgestellt hat, daß die Ueberlegenheit der Mittelmächte dem Manövrieren auf der inneren Linie zuzuschreiben sei, meint er: Die einzige Lösung für die Entente wäre eine Offensive auf allen Fronten. Er schenkt den Gerüchten keinen Glauben, daß Italien 500 000 Mann Frankreich für den Etappen dienst zur Verfügung stellen wolle; erstens brauche Frankreich nicht so viel Leute für den Etappen dienst und zweitens könne Italien nicht so viel entbehren. Der Militärkritiker befaßt sich dann mit der russischen Offensive und erklärt, daß die Russen im günstigsten Fall erst Ende 1916 die Weichsellinie erreichen könnten. Für die Offen-

sive in Galizien müßte Rußland erst zwei bis drei Millionen einsetzen. Wie groß auch die Mittel Rußlands seien, so sei es doch fraglich, ob der Zweck einen solchen großen Einsatz rechtfertige. Nachdem er dann ebenso optimistisch eventuelle Offensiven auf der West- und Balkan-Front beurteilt hat, sagt er, daß die Entente auch bei Aufnahme einer allgemeinen Offensive nicht sicher sei, das Manövrieren auf der inneren Linie der Mittelmächte zu verhindern. Dieser Artikel aus der Feder eines Militärs, der lange Zeit die Unbesiegbarkeit der Entente und die Niederlage der Mittelmächte predigte, erregte großes Aufsehen.

**Bei Verdun!!!**

Karl der Große steige hernieder  
Aus des Himmels ewiger Ruh,  
Teile das Land noch einmal wieder  
Um Verdun den Deutschen zu!

Höre die Westen der Erde zittern,  
Schaue die Ströme Bruderbluts,  
Der du von Franken und deutschen Ritters  
Wolltest die Eintracht des Helmenmuts!

Ihre Schwerter aus den Scheiden  
Sollten flammen in die Höh!  
Gegen Saragenen und farbige Heiden  
Und Normannen-Räuber zur See!

Deutschland blieb treu dir bis zur Stunde,  
Aber Frankreich tat es nicht,  
Mit den farbigen Hunden im Bunde,  
Schlägt es dir, Kaiser, ins Angesicht!

**Der Friede kommt im Hochsommer.**

Noch immer jähren unsere Feinde von den überschwinglichen Hoffnungen, die sie sich durch Entseffung dieses Krieges erworben haben. Aber diese haben ihnen seither nur unermessliche Opfer an Blut, Geld und Gut gekostet, ohne daß sie sich im geringsten erfüllt haben. Militärisch haben sie nirgends einen durchschlagenden Erfolg errungen, der ihnen dauernden Vorteil gesichert hätte. Ebenfalls haben sie auf finanziellem oder wirtschaftlichem Gebiete etwas erzielt, was wie eine Errungenschaft aufsteht; sie haben uns nicht im mindesten müde gemacht, nicht ermattet, geschweige denn erschöpft. Daß wir finanziell unerschöpflich sind, hat die vierte Kriegsanleihe bewiesen. In die Größe solcher Leistung reicht im Wirtschaftskriege keiner anderer Feinde heran. Wenn sich unsere Feinde fragen, was sie in zwanzig Kriegsmonaten erreicht haben, so starrt ihnen als Antwort die unheimlich trostlose See eines großen Nichts entgegen. Für dieses Nichts haben sie Millionen an Menschenleben und ungezählte Milliarden an Geldwerten hingegeben. Trotzdem können unsere Feinde nicht einmal beanspruchen, zu sagen, daß es bisher weder Sieger noch Besiegte gebe. Wäre dem so, so müßte der Kriegsschauplatz hin und her schwanken, bald drüben, bald haben liegen. Aber es ist jetzt nicht mehr zu ersichtende Tatsache, daß der Krieg in Europa ausschließlich im Feindesland geführt wird. Das bildet ein untrügliches Zeichen, daß wir die Sieger sind und bleiben. Wir stehen nicht nur vorübergehend auf Feindeshoden, sondern unverrückbar fest darauf. Wir dürfen daher ohne Ueberhebung und Uebertreibung behaupten: wir sind des Sieges sicher; mag auch die Entscheidung noch nicht so weit vorgerückt sein, daß sich die Feinde für besiegte erklären, weil sie nichts mehr zu hoffen vermögen. Wann der für uns ehrenvolle Friede geschlossen werden wird, darüber hat sich jetzt ein Mann ausgesprochen, dem man ein Urteil wohl zutrauen darf, Schelom, der Oberbefehlshaber des heiligen bulgarischen Heeres, der in diesen Tagen als Gast in Berlin weilte. Vor seiner Abreise aus Sofia hat er den Kriegsbekämpfer Rada Rada empfangen und auf den Hinweis, daß vielfach gesagt werde, der Krieg werde in diesem Sommer enden, antwortete General Schelom: Ich sage ohne Bedenken: ja, der Sommer wird uns den Frieden bringen, den ehrenreichen Frieden. Der Karren des Viererverbandes ist so heillos verfahren, daß niemand ihn mehr aus dem Dreck zu ziehen vermag. Die Erkenntnis, daß dem so ist, dringt von allen Seiten so heftig auf die Völker des Viererverbandes ein. Sämtliche Kulturnationen haben ein starkes Verlangen nach Frieden. Den Krieg fortführen möchte nur ein Duzend von Leuten, die man mit Namen aufzählen kann: Briand, Poincaré, Grey, Sonnino, Salandra, Jowitsky, Sazonow —, Menschen, die ihr Spiel verloren sehen und mit Einsatz von Millionen Leben einen unsinnig hoffnungslosen Versuch doch noch erneuern möchten, in der letzten Runde eine Bank zu sprengen, die seit Monaten gewonnen und nicht als gewonnen hat. Dieses Monte-Carlo-Spiel um Blut macht aber einem Duzend verunglückter Politiker jubile ein ganzer Weltteil voller vernünftiger Nationen nicht mit. In Prozenten läßt sich das Zahlenverhältnis der Friedenslustigen zu den Kriegslustigen gar nicht ausdrücken, es ist ein elementarer, ein unüberwindlicher Drang nach Frieden.

**Österanzeigen**

aller Art finden durch das Wochenblatt für Bildbruff weitestgehende Beachtung!

Wer irgend eine Ware anpreisen, irgend etwas kaufen oder verkaufen, mieten oder vermieten will, der bediene sich des

**Wilsdruffer Wochenblattes.**

**Der Erfolg**

von Anzeigen in dem Wochenblatt f. Bildbruff

ist

von allen Seiten nur

----- wiederholt -----

**anerkannt!**

## Aus Stadt und Land.

— Auf den im Inseratenteil der heutigen Nummer für nächsten Palmsonntag angelegten **parochialen Familienabend** im Gasthof zum goldenen Löwen sei auch an dieser Stelle mit dem Ausdruck des Wunsches, denselben recht zahlreich besuchen zu wollen, hingewiesen.

— **Roggenkaffee.** Die Reichsgereidestelle gibt den Getreidekaffeeherstellern jetzt große Mengen Roggen gegen die Verpflichtung ab, diesen nur zur Herstellung von Roggenkaffee zu verwenden. Gleichzeitig müssen sich die Abnehmer der Fabriken verpflichten, beim Kleinverkauf für lose Ware den Preis von 38 Pfg. und für verpackte den von 45 Pfg. für das Pfund nicht zu überschreiten.

— **Namenslisten der Fleischhändler.** Um bis zur Einführung der Fleischkarten das Einhalten von Fleisch- und Wurstwaren zu verhindern, hat der Stadtrat in Döbeln die Fleischereibetriebe veranlaßt, übermäßig große Einkäufe, die über die Deckung des täglichen Bedarfs hinausgehen, mit Namen des Käufers und Menge in eine Liste einzutragen und diese am 15. d. M. einzureichen.

— Wie aus vorliegender Nummer ersichtlich, veranstaltet morgen, Freitag, im Adler die Wilsdruffer Ortsgruppe des deutschen Flottenvereins einen Vortrag nachmittags für Kinder und abends für Erwachsene durch Herrn Oberleutnant Weber-Robine — z. Jt. Berlin-Wilmersdorf, über das zeitgemäße Thema: „Der U-Boot-Krieg in Wort und Bild“. Nach uns vorliegenden Berichten, der Neuen Badischen Landeszeitung, der Weimarer Zeitung, des Heidelberger Tageblattes, des Gothaischen Tageblattes und anderer dürfen wir recht interessante Neuigkeiten erwarten, soweit darüber unterrichtet werden darf und es für Nichttechniker wissenschaftlich erscheint.

Auf Blatt 89 des hiesigen Handelsregisters, die Firma **Barthold & Co.** in Wilsdruff betreffend, ist heute die der **Frau Frieda Olga** verchel. **Barthold geb. Rohberg** in Wilsdruff erteilte Procura eingetragen worden.

Wilsdruff, am 11. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

## Verkauf von Speck

aus den städtischen Schlachtungen

**Sonnabend, den 8. April d. J. nachmittags von 2 Uhr ab.**

Berücksichtigt werden sämtliche Fleischkarteninhaber. Zwecks genauer Kontrolle sind jedoch die Karten selbst auf dem Rathaus (Registatur) zur Abstempelung **Freitag** während der Dienststunden oder **Sonnabend** vormittags von 8 bis 11 Uhr vorzulegen. Auf nicht erneut abgestempelte Karten wird **kein Speck** abgegeben.

1264

Stadtrat Wilsdruff.

Bücherrevisor Kleinerts 1265

## Kaufmännische Unterrichtskurse

Gerbergasse 10. Meissen. Gerbergasse 10.

Gewissenhafte Ausbildung für Damen und Herren

für den Beruf als Buchhalter, Kontorist, Steno-

graphist und Maschineschreiber.

Beginn am 26. April.

Auskunft und Prospekt frei. — Teilzahlung.

Möchten die Bemühungen des hiesigen Flottenvereins, etwas sehr Zeitgemäßes unter hohen Kosten zu bieten, durch ein recht volles Haus belohnt werden! Die Veranstaltung dient auch wieder der Wohltätigkeit.

— **2 Milliarden Guthaben bei den sächsischen Sparkassen!** Im Jahre 1915 wurden bei allen sächsischen Sparkassen 443,8 gegen 432,6 Millionen Mark eingezahlt, zurückgezahlt wurden 591,9 gegen 323,9 Millionen im Jahre vorher. Ein- und Auszahlungen sind also gestiegen, zieht man aber die Zeichnungen für die Kriegsanleihen ab, so verbleiben nur Rückzahlungen von 322 Millionen Mark, ein im Vergleich zu früher sehr geringer Betrag. Das Guthaben aller Einleger betrug Ende 1915 1 Milliarde 952 Millionen gegen 2 Milliarden im Jahre vorher.

— **Dresden.** (Reine erhöhte Gastpflicht der Arbeitgeber für Militäurlauber.) Auf die Eingabe der hiesigen Handelskammer gegen die von manchen Militärbehörden geforderte erhöhte Gastpflicht der Arbeitgeber für beurlaubte

Militärpersonen hat das Ministerium der Kammer mitgeteilt, daß die beanstandete Verpflichtungserklärung für die Dauer des Krieges von den Militärbehörden nicht mehr gefordert werden wird.

## Briefkasten der Redaktion.

**M. in Bl.** Die Konfirmation steht wieder vor der Tür, und da möchte ich die geehrte Redaktion des Wochenblattes bitten, doch einmal meine Ansichten über die bei dieser Gelegenheit seit Jahren immer mehr um sich greifenden Beglückwünschungen durch Karten zu veröffentlichen. Ich meine, es genügt, wenn sich die Konfirmanden gegenseitig zum Andenken an ihre Schulzeit einen schönen Stammbuchvers ins Album schreiben; aber jetzt in dieser schweren Zeit, wo jeder Groschen notwendig gebraucht wird, das Geld noch für Karten zu verschwenden, sollte einfach unterjagt sein. Wie das Abfinden aller Wunschlisten ins Feld verboten ist, so sollte auch diesem Luxus entgegengetreten werden. Drückt aber jemanden das Geld zu sehr, dann mag er es zu irgend einem guten Zweck geben. — Ihrer Neuerung ist hiermit Raum gegeben worden. Daran haben sie aber jedenfalls nicht gedacht, daß durch Herstellung und Verkauf von Konfirmanden- und anderen Glückwunschkarten viele ihren Verdienst, also dadurch ihr Brot haben. In Rücksicht darauf ist die Befestigung solcher alteingebürgerten Sitten nicht ohne weiteres zu empfehlen.

## Kirchennachrichten

für Donnerstag, den 13. April.

Limbach.

Abends 8 Uhr Kriegsbettstunde.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten

## Junges Mädchen

vom Lande sucht Stelle als Wirtschaftsmädchen. Wer? zu erfahren unter 1567 in der Geschäftsstelle des Blattes.

## Kleine Anzeigen

aller Art finden in dem Wilsdruffer Wochenblatt große zweckentsprechende Verbreitung und haben große Wirkung.

Wegen Todesfall meiner Frau suche sofort zuverlässige, **ältere Wirtschaftlerin**

für kleine Landwirtschaft. **A. Trengsch, Schmiedemstr., Kleinschönberg.** 1266

## Fleißiges, williges Ostermädchen

sucht Stellung, wozüglich auf Gut, zur Hausarbeit oder zu Kinder. 1268

G. Emmrich, Niederhermsdorf.

Zirka 10—15000 Stück

## Weidenstecklinge

a Tausend 3,50 Mk. verkauft **Rordmayer Ernst Dempel, Gorfsmig b. Leisnig.**

## Man sucht

nach so manchem Hilfsmittel für die Helung seines Geschäftes

## und findet

in der Empfehlungs-Anzeige im Wochenblatt für Wilsdruff **das Richtige.**

## Deutscher Flottenverein

Ortsgruppe Wilsdruff.

Morgen **Freitag** findet im Adler nachm. 5 Uhr für Kinder und abends 7/9 Uhr für Erwachsene ein **Vortrag des Herrn Oberleutnant Weber-Robine** z. Jt. Berlin-Wilmersdorf statt:

## „Der U-Boot-Krieg in Wort und Bild“.

Nachmittags zahlen Kinder 20, Erwachsene 40 Pfg., abends Erwachsene im Saale 50 und auf der Gallerie 30 Pfg. Flottenvereinsmitglieder haben für ihre Person freien Eintritt.

Sollte trotz der hohen Kosten ein Reingewinn erzielt werden, so wird er der Flotte überwiesen.

Alle Bewohner aus Stadt und Land, auch Frauen, sind zu diesem hochinteressanten Vortrage freundlichst eingeladen.

## Kirchlicher Familienabend.

Am Palmsonntag, abends 7 Uhr, findet im Gasthof „Zum goldenen Löwen“ ein **parochialer Familienabend** statt. Alle Glieder der Kirchengemeinde in Stadt und Land laden wir herzlichst zum Besuche ein.

Der Kirchenvorstand.

## Zur gefälligen Beachtung!

Hiermit meiner werten Landschaft von Stadt und Land zur Kenntnis, daß ich vom **17. April bis 6. Mai** auf Urlaub zu Hause bin. Während dieser Zeit bitte ich um gütige Unterstützung.

**Magnus Weise,** Friseur.

## Sauberer Druck

macht, dass auch eine einfache Drucksache schön aussieht. Die Buchdruckerei von **Arthur Zschunke** in Wilsdruff liefert stets

## sauberen Druck

Zurückgekehrt vom Grabe meiner teuren Gattin, unserer Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin

## Laura Selma Trengsch

geb. Marg

sagen wir nur hierdurch für die erwiesene Liebe und Ehre durch Wort und Blumenschmuck unseren **innigsten Dank.**

Ruhe sanft nach langem Leiden!

Kleinschönberg, am 11. April 1916.

Der tieftrauernde Gatte und Sohn und übrige Hinterbliebene.

Nachdem heute die irdischen Ueberreste des Gutsbesizers und Gemeindevorstandes

## August Woldemar Donath

aus Sönitz

auf dem Friedhofe zu Taubenheim an der Seite vieler Vorfahren beigesetzt worden sind, fühlt sich die königliche Amtshauptmannschaft und die Bezirksvortretung gedrungen, wie am Grabe, so auch öffentlich den Dank für die hingebende ausgezeichnete Mitarbeit des Heimgegangenen zum Ausdruck zu bringen. Woldemar Donath stand 41 Jahre seiner Gemeinde als Gemeindevorstand vor, war 32 Jahre Mitglied der Bezirksversammlung und 24 Jahre Mitglied des Bezirksausschusses, ein ausgezeichnete Landwirt, ein durch und durch gewissenhafter ehrlicher Charakter, allezeit ein treuer Diener des Vaterlandes; seine Ratschläge haben dem ganzen Bezirk, wie den einzelnen Bezirkseingewohnten stets zum Vorteil gedient, sein Wirken wird unvergessen bleiben.

Er ruhe sanft!

Die königliche Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuß.

Frdr. von Der.

1264

## Statt besonderer Anzeige.

Heute abend 7/9 Uhr verschied sanft und unerwartet mein innigstgeliebter Gatte, unser guter Vater, Schwieger- und Großvater, der frühere Stadtgutsbesitzer

## Herr August Ubrig

im 77. Lebensjahre.

In tiefstem Schmerz

**Pauline Ubrig** geb. Schulze, Stadtgutsbesitzer **Curt Ubrig** u. **Frau Gerta** geb. Georgi **Valeska** verw. **Mühlig** gen. Hofmann geb. Ubrig, Domänenpächter **Otto Hofmann** u. **Frau Johanna** geb. Ubrig

und 7 Enkelkinder.

Wilsdruff, Ehrenhain und Niederdorfelden, am 11. April 1916.

Beileidsbesuche werden dankend abgelehnt.

Die Beerdigung findet Sonnabend, den 13. April, nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

1269